

**BERENBERG**

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

**Anhang Vorvertragliche Informationen für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der
Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) und Artikel 6 Absatz 1 EU-
Taxonomie, (Verordnung (EU) 2020/852) genannten Finanzprodukte**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, dass in der Verordnung

(EU) 2020/852

festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:**Berenberg Core 70****Unternehmenskennung (LEI-Code):****529900UC2OD7II24Z667**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	☐ mit einem sozialen Ziel
	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Diese Vermögensverwaltungs-Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

In den Anlageentscheidungen werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie bspw. Klimawandel und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, sowie Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit im Bereich Soziales. Darüber hinaus werden Aspekte im Bereich Unternehmensführung berücksichtigt.

Die Vermögensverwaltungs-Strategie nutzt derzeit keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob diese Vermögensverwaltungs-Strategie auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Im Rahmen des ESG-Ausschlussverfahrens legen wir fest, ob Investitionen, die mit bestimmten Produkten oder Aktivitäten in Verbindung stehen, getätigt werden sollen. Die dabei definierten und in der Folge angewandten ESG-Ausschlusskriterien werden im Folgenden beschrieben. Diese Kriterien gelten bis auf weiteres. Sie unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung durch uns. Über etwaige Anpassungen informieren wir Sie im Rahmen des auf die Anpassung folgenden Reportings.

Die Vermögensverwaltungs-Strategie wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

Ausschluss von	Teil der Wertschöpfungskette	Relative Schwellenwert	Ausschluss basiert auf
▪ Kontroverse Waffen	vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten	> 0%	Umsatz
▪ Thermalkohle	Produktion	> 5%	Umsatz
▪ Energieerzeugung aus Kohle	Produktion	> 25%	Umsatz
▪ Unkonventionelles Öl & Gas	Produktion	> 5%	Umsatz
▪ Tabak	Produktion	> 5%	Umsatz

Die Vermögensverwaltungs-Strategie wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die „UN Global Compact Prinzipien“, „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und „Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“ an. Die Vermögensverwaltungs-Strategie wendet daneben weiteres normbasiertes Screening auf Basis der ESG-Kontroversen-Methodologie von MSCI ESG Research an. Auf dieser Basis werden Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, identifiziert. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen.

Die Vermögensverwaltungs-Strategie wendet Ausschlüsse für Staaten an. Dabei werden Anleihen von Staaten auf Basis der folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- Klassifizierung als „nicht frei“ gemäß Freedom House Index,
- Government ESG Rating von schlechter als B gemäß MSCI ESG Research.

Bei Rohstoffen wird ein Ausschluss von Finanzinstrumenten mit Grundnahrungsmitteln als Basiswert angewandt.

Die Prüfung aktiver Zielfonds erfolgt im Rahmen einer ganzheitlichen qualitativen und quantitativen Analyse. Kernelement der Nachhaltigkeitsanalyse ist ein intern entwickelter Fragebogen und persönliche Gespräche mit den Fondsgesellschaften/Asset Managern der eingesetzten Zielfonds. Zusätzlich runden Nachhaltigkeitsbewertungen anerkannter externer Agenturen den Prozess ab. Es findet in regelmäßigen Abständen eine standardisierte und systematische Auswertung der gesammelten Informationen statt, auf deren Basis ein interner Score erstellt wird.

Beim Kauf neuer aktiver Zielfonds ist ein elementarer Bestandteil der Anforderungen die Einhaltung von Mindeststandards, die als Ausschlusskriterien definiert sind:

- Ausschluss von Fondsgesellschaften/Asset Managern, welche die „UN Principles for Responsible Investment“ nicht unterzeichnet haben, gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen oder im direkten Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen.

Zusätzlich müssen alle aktiven Zielfonds mindestens die folgenden Ausschlusskriterien einhalten:

- Vollständiger Ausschluss von Produzenten kontroverser Waffen und deren Zulieferer kritischer Komponenten aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum des aktiven Zielfonds,
- Vollständiger Ausschluss von Unternehmen, die gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen, aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum des Zielfonds.

Neben den Mindestausschlusskriterien müssen mehr als 50% aller Zielfonds (inklusive ETPs/ETFs), die nicht die zu Absicherungszwecken oder zur Portfoliobalancierung eingesetzt werden, folgende Ausschlusskriterien berücksichtigen:

- Kohleabbau / Kohlenverstromung - für mindestens ein Merkmal muss eine Umsatzschwelle festgelegt sein, die zu einem Ausschluss führt.
- Ölsand / Unkonventionelle Öl- & Gasförderung – für mindestens ein Merkmal muss eine Umsatzschwelle festgelegt sein, die zu einem Ausschluss führt.
- Sollte der Zielfonds zusätzlich noch in Staatsanleihen investieren, darf dieser nicht mehrheitlich in Staaten investieren, die als „Not Free“ im „Freedom House Index“ eingestuft sind.

Produkte, die zu Absicherungszwecken oder zur Portfoliobalancierung eingesetzt werden, dürfen dabei nicht mehr als 50% des Portfolios ausmachen.

Bei bestehenden Positionen findet regelmäßig eine Überprüfung der Einhaltung statt. Bei Auftreten neuer Erkenntnisse in Bezug auf den Verstoß gegen die genannten Mindeststandards, findet intern eine Neubewertung statt. Anschließend erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Fondsgesellschaft/dem Asset Manager, um eine erneute Einhaltung der Mindeststandards zu erwirken. Dieser Austausch kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (maximal 12 Monate). Sollte keine Veränderung eintreten, folgt der interessewahrende Verkauf der Position.

Beim Einsatz von ETPs/ETFs verfolgen wir das Ziel, an der Indexentwicklung zu partizipieren. Wir investieren nur in ETPs/ETFs von Fondsgesellschaften/Asset Managern, die Unterzeichner der „UN Principles for Responsible Investment“ sind, nicht gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen und nicht in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen.

Ziel ist es nachhaltige ETPs/ETFs einzusetzen, die folgende aktivitätsbasierte Ausschlusskriterien anwenden:

Ausschluss von	Teil der Wertschöpfungskette	Relative Schwellenwert	Ausschluss basiert auf
▪ Kontroverse Waffen	Produktion	0%	Umsatz
▪ Thermalkohle	Produktion	> 5%	Umsatz
▪ Energieerzeugung aus Kohle	Produktion	> 25%	Umsatz
▪ Tabak	Produktion	> 5%	Umsatz
▪ Ölsand oder Unkonventionelles Öl & Gas	Produktion	> 5%	Umsatz

Zusätzlich muss das ETP/ETF alle Unternehmen, die gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen, aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum ausschließen.

Sollte am Markt kein nachhaltiges Produkt verfügbar sein, dass eine Abbildung der Investmentidee ermöglicht, besteht die Möglichkeit auch weiterhin über ETPs/ETFs an der Indexentwicklung nicht nachhaltiger Indizes zu partizipieren.

Zertifikate

Einzeltitel:

- Beim Einsatz von Zertifikaten auf Einzeltitel gelten die oben beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien, sowohl für den Basiswert als auch für den Emittenten, bzw. die Gegenpartei,

Indizes:

- Beim Einsatz von Zertifikaten auf Indizes verfolgen wir das Ziel, an der Indexentwicklung zu partizipieren, bzw. Portfolio-Risiken effizient zu steuern. Eine Durchschau auf die Einzeltitel des Indizes und die Anwendung einzeltitelspezifischer Ausschlusskriterien erfolgt daher nicht,
- Für Zertifikate auf Indizes gelten die oben beschriebenen einzeltitelspezifischen Ausschlusskriterien nur für den Emittenten, bzw. die Gegenpartei.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

----- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Die Vermögensverwaltungs-Strategie berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs) durch verbindliche Elemente ihrer Anlagestrategie. Genauer gesagt werden PAI verbindlich durch tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, die sich auf Unternehmensumsätze stützen, sowie durch normbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

Die PAI-Indikatoren, die in der Anlagestrategie berücksichtigt werden, sind die folgenden (die Nummerierung folgt der Tabelle 1 in Annex 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022):

- Indikator 4. „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“, durch:
Umsatz-basierte Ausschlusskriterien für Unternehmen involviert in:
 - Energieerzeugung aus Kohle,
 - Abbau und Vertrieb von Thermalkohle,
 - Gewinnung von Öl und Gas aus unkonventionellen Quellen.
- Indikatoren 7. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ und 28. „Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung“, durch:
Ausschlusskriterium für Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich im Bereich Biodiversität und Landnutzung.
- Indikatoren 8. „Emissionen in Wasser“ und 9. „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich im Bereich Schadstoffemissionen und Abfall.

- Indikatoren 10. „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und 11. „Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, durch:

Ausschlusskriterien für Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen und weitere internationale Standards und Rahmenwerke.

- Indikator 14. „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen involviert in Produktion und/oder Vertrieb unkonventioneller/kontroverser Waffen (inkl. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

- Indikator 16. „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“, durch unter anderem:

Ausschlusskriterium für Staatsanleihen von Staaten, die im Freedom House Index als "Not free" eingestuft werden.

Informationen zu PAI sind im regelmäßigen Bericht der Vermögensverwaltungs-Strategie verfügbar.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale, konzentriert sich die Anlagestrategie der Vermögensverwaltungs-Strategie auf ESG-Ausschlusskriterien, die auf mögliche Investments angewandt werden, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards sicherzustellen. Die Auswertung basiert auf Daten von externen Datenanbietern, die automatisiert in unseren Systemen bereitgestellt werden.

Die angewandten ESG-Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, um für das Portfolio investierbar zu sein. Zusätzlich werden auf Basis der ESG-Kontroversen-Analyse unseres externen ESG-Datenanbieters bei Einzeltitelinvestments alle Unternehmen identifiziert, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen. Es können weitere ESG-Elemente, neben den Ausschlusskriterien und der ESG-Kontroversen-Analyse, in der Vermögensverwaltungs-Strategie umgesetzt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden im Abschnitt zu den Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Vermögensverwaltungs-Strategie näher beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Praktiken guter Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden auf der Grundlage der folgenden Elemente der Anlagestrategie bewertet:

- Anwendung normbasierter ESG-Ausschlusskriterien und Überwachung von ESG-Kontroversen mit dem Ausschluss von Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich zu Governance-Praktiken und Einhaltung internationaler Normen auf Grundlage der Berenberg Wealth and Asset Management ESG-Grundsätze und ESG-Ausschlusskriterien.



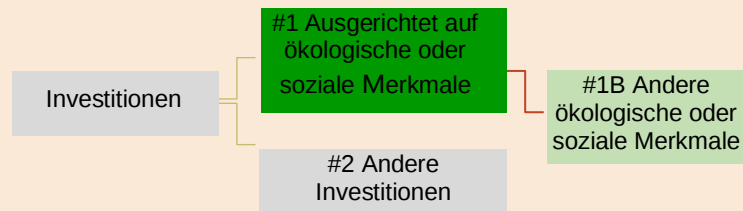
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Vermögensallokation der Vermögensverwaltungs-Strategie und inwiefern diese direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagerichtlinien zu entnehmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1, ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale, umfasst:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die Vermögensverwaltungs-Strategie fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, hat aber keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel und berücksichtigt daher nicht die Kriterien von Artikel 2 (17) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzierungen (SFDR) oder der EU-Taxonomie.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

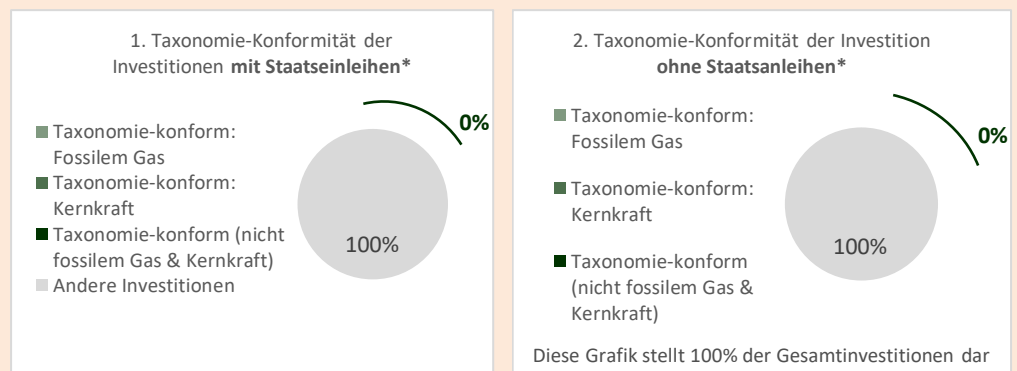
Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?

☐ Ja:

☐ In fossilem Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

¹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter die Kategorie „Andere Investitionen“ fallen die Kassehaltung sowie Investitionen in Produkte, die zu Absicherungszwecken oder zur Portfoliobalancierung eingesetzt werden.

Hierbei werden je nach Instrument und/oder Basiswert verschiedene Ausschlüsse angewendet (siehe Antwort zur Frage „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). Darüber hinaus wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz für „Andere Investitionen“ angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.berenberg.de/nachhaltigkeit/esg-investments/srd-vv-core-70>